



Nackenheim Mitteilungen

Amtl. Bekanntmachungen von der Gemeindeverwaltung. Herausgeber Verlag Ortsnachrichten G. Lütze GmbH., 7410 Reutlingen

Verlag und Druck: PRIMO-Verlagsdruck Worms, Telefon 3162. Verantw. für den Inhalt: E. Fieguth, Worms

11. Jahrgang

Samstag, den 6. Juni 1970

1970

Nummer

23

AMTLICHER TEIL

Hilfe für Hochwassergeschädigte Mai 1970

Nachstehend werden die Richtlinien für die Gewährung staatlicher Finanzhilfen bei Katastrophenschäden veröffentlicht:

Richtlinien für die Gewährung staatlicher Finanzhilfen bei Katastrophenschäden
Bekanntmachung der Staatskanzlei vom 20. April 1970 - 8700 - 3/70 -

I.

Das Land Rheinland-Pfalz gewährt nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel an Private und Wirtschaftsbetriebe (einschl. Landwirtschaft) Finanzhilfen für die durch Katastrophenfälle entstandenen Schäden. Die Finanzhilfe darf nur solchen Geschädigten gewährt werden, die unverschuldet in eine außergewöhnliche Notlage geraten sind, von der anzunehmen ist, daß sie von dem Geschädigten aus eigener Kraft in absehbarer Zeit nicht beseitigt werden kann. Geschädigte, denen nach ihrer Vermögenslage die Beseitigung der Schäden aus eigenen Mitteln oder durch Aufnahme eines Bankkredits zugemutet werden kann, können keine Finanzhilfe erhalten.

Eine außergewöhnliche Notlage setzt einen Schaden von erheblichem Umfang voraus. Deshalb können geringfügige Schäden im allgemeinen nicht berücksichtigt werden. Die Grenze der Geringfügigkeit setzt die Landesregierung unter Berücksichtigung der Vermögens- und Einkommensverhältnisse fest. In besonders gelagerten Fällen kann zugunsten des Geschädigten hiervon abgewichen werden.

Zur Beurteilung der Frage des Vorhandenseins einer Notlage kann sich die Landesregierung gutachtlicher Stellungnahmen der Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Landwirtschaftskammern und anderer berufsständischer Organisationen bedienen.

Die Finanzhilfe kann als Kredithilfe (Landesdarlehen, Zinsverbilligungszuschuß, zinsverbilligtes Darlehen) oder als Beihilfe (verlorener Zuschuß) gewährt werden.

II.

Die Finanzhilfe wird nur auf Antrag gewährt. Die Anträge müssen Angaben über Art und Umfang des Schadens und seine Höhe in Geldbeträgen enthalten. Sie sollen den Familienstand, die Zahl der Kinder und das tatsächlich verfügbare monatliche Familieneinkommen des Antragstellers angeben. Die Anträge sind bei den Stadt- und Gemeindeverwaltungen einzureichen. Sie werden von den unteren Verwaltungsbehörden auf ihre sachliche und fachtechnische Richtigkeit vorgeprüft und mit einem entsprechenden Begleitbericht unmittelbar der Staatskanzlei zur Entscheidung vorgelegt.

III.

Die Landesregierung weist auf die Möglichkeit der Steuererleichterung hin, die alle Steuerzahler neben den unmittelbaren Hilfen in Anspruch nehmen können. Folgende Vergünstigungen sind möglich:

1. Stundung und Minderung der Steuervorauszahlungen
2. Sonderabschreibungen bei Wiederaufbau von Betriebsgebäuden und bei Ersatzbeschaffung beweglicher Anlagegüter
3. Zulassung steuerfreier Rücklagen
4. Anerkennung der Kosten für die Wiederherstellung beschädigter Betriebsgebäude und beschädigter beweglicher Anlagegüter als Betriebsausgaben
5. Anerkennung der zur Beseitigung von Hochwasserschäden an Grund und Boden vorgenommenen Aufwendungen als Betriebsausgaben
6. Anerkennung der Kosten f. d. Wiedereinpflanzung zerstörter Obstbaumbestände und sonstiger Kulturen als Betriebsausgaben

7. Einkommenssteuererlaß bei Landwirten, die den Gewinn nach Durchschnittssätzen ermitteln
8. Grundsteuererlaß für land- und forstwirtschaftliche Betriebe, wenn der Ertrag mehr als 50 v. H. zurückgeht
9. Stundung und Erlaß von Steuern allgemein, wenn die Zahlung infolge der Katastrophenschäden eine unbillige Härte darstellen würde.

Die Geltendmachung von Unwetterschäden in der Landwirtschaft gemäß dem Runderlaß des Ministeriums für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten vom 21. 7. 1969 - 61 853-2001/69 - bleibt unberührt.

Mainz, den 20. April 1970

Der Chef der Staatskanzlei
Hilf

Antragsformulare sind bei der Gemeindeverwaltung, Zimmer 2, zu erhalten.

Die Anträge müssen bis spätestens 9. Juni 1970 hier vorliegen.

Ollig
Bürgermeister

Flurbereinigerverfahren Lörzweiler

Hebung von Beitragsvorschüssen

Nach § 19 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 - BGBl. I S. 591 - sind die Beiträge zu den Kosten der Flurbereinigung solange der endgültige Beitragsmaßstab - der Wert der neuen Grundstücke - noch nicht feststeht, zunächst als Vorschüsse nach einem vorläufigen Beitragsmaßstab zu heben.

Durch Verfügung vom 14. 4. 1966 hat das Kulturamt Worms als Flurbereinigungsbehörde von den Verfahrensteilnehmern in das Verfahren eingebrachte Flächen als vorläufigen Beitragsmaßstab bestimmt.

Demgemäß hat der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft in seiner Sitzung vom 4. 5. 1970 für das Rechnungsjahr 1970 eine Hebung von

160, -- DM/ha - in Worten : einhundertsechzig, -- pro ha

beschlossen, die in 2 Raten fällig ist, und zwar mit:

80, -- DM am 1. 5. 1970

80, -- DM am 1. 8. 1970.

Die auf die einzelnen Teilnehmer entfallenden Beitragsvorschüsse sind in einer Beitragsliste festgesetzt, welche beim Kassenverwalter der Teilnehmergemeinschaft zur Einsichtnahme für die Teilnehmer offenliegt. Forderungszettel, aus denen die zahlungspflichtigen Teilnehmer die von ihnen zu leistenden Vorschüsse und den zugrunde gelegten vorläufigen Beitragsmaßstab (-Fläche) ersehen können, werden durch den Kassenverwalter der Teilnehmergemeinschaft in Kürze zugestellt. Bei Miteigentümern zur gesamten Hand - z. B. Erbengemeinschaften - wird nur einer der Miteigentümer zur Zahlung aufgefordert; es ist dann seine Sache, Erstattung von den anderen Miteigentümern zu verlangen.

Miteigentümer nach Bruchteilen erhalten hingegen sämtliche Forderungszettel nach Maßgabe ihrer Bruchteile.

Von Reklamationen wegen geringfügiger Flächenabweichungen bitten ich abzusehen, da die Vorschüsse nach Vorliegen des endgültigen Beitragsmaßstabes durch eine besondere Ausgleichshebung verrechnet werden.

Zahlungen sind an den Kassenverwalter der Flurbereinigungskasse, Herrn Jakob Christ in Lörzweiler, Schloßstr. 8, grundsätzlich nur gegen Quittung zu leisten. Überweisungen und Einzahlungen können außerdem auf das Konto